

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 18/95

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Hamburg, Mönckebergstraße 7,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Juli 1995 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y, die Richter W i e s t e r und Dr. B u r c h a r d t sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. G r i e s h a b e r und die ehrenamtliche Richterin W i l k e n s beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Dezember 1994 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Der Kläger ist erster Vorsitzender des Gemeindeverbandes T. der CDU. Am 17. Juni 1992 wollte er mit dem Pkw Post zu seinen weiteren Vorstandsmitgliedern ausfahren. Auf dem Weg zur Garage knickte er mit dem linken Fuß um und zog sich Verletzungen zu.

Der Kläger ist mit seinem Begehren ohne Erfolg geblieben, die Beklagte solle seinen Unfall vom 17. Juni 1992 als Arbeitsunfall entschädigen (Bescheid vom 21. Dezember 1992, Widerspruchsbescheid vom 18. März 1993; Urteile des Sozialgerichts Heilbronn <SG> vom 29. März 1994 - S 7 U 409/93 - und des Landessozialgerichts Baden-Württemberg <LSG> vom 8. Dezember 1994 - L 10 U 1288/94 -). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, das Ereignis vom 17. Juni 1992 sei kein Arbeitsunfall gewesen. Der Kläger sei nicht bei einer versicherten Tätigkeit, auch nicht im Sinne des § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 Reichsversicherungsordnung (RVO), verunglückt. Als Vorstandsmitglied eines Gemeindeverbandes der CDU habe es dem Kläger aufgrund seiner Vereinsmitgliedschaft obliegen, die Aufgaben, die dem Gemeindeverbandsvorstand nach § 33 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg der CDU zugewiesen seien, zu erfüllen. Dazu zählten auch ua Kurierdienste einschließlich des persönlichen Überbringens von Post. Das Ausfahren von Post an andere Mitglieder des Vorstandes durch die Vorsitzenden der Gemeindeverbände sei üblich.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe im Sinne des § 160 Abs 2 Nrn 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegen nicht vor.

Der Beschwerdeführer hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob auch Aufgaben, die von einer politischen Partei nur aus Gründen der Sparsamkeit auf unterer Ebene intern und ehrenamtlich erledigt werden, nach Art und Umfang aber externer und hauptamtlicher Bearbeitung zugänglich wären, von der gesetzlichen Unfallversicherung ausgenommen sind".

Die Frage ist im wesentlichen bereits höchstrichterlich entschieden und deshalb nicht klärungsbedürftig. Der Senat hat in diesem Zusammenhang bereits entschieden, daß getrennt werden muß zwischen Arbeitsleistungen, die nur auf den Mitgliedspflichten beruhen (auf Grund der Satzung, Beschlüssen der zuständigen Vereinsgremien, allgemeiner Vereinsübung) und den Arbeitsleistungen, die außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden. Dazu gehört auf der einen Seite, daß die Tätigkeit als Repräsentant eines Vereinsorgans nur von dazu gewählten Vereinsmitgliedern ausgeübt werden kann (BSGE 52, 11, 12). Wenn es sich dagegen um Arbeitsleistungen handelt, die nicht an das Repräsentantenamt gebunden sind, können sich die Vereine in Absprache mit einem Vereinsmitglied frei entscheiden, in welche Beziehungen sie dessen Verrichtungen



einbetten wollen. Sie können wählen, ob sie eine mitgliedschaftsbegründende Verrichtung ohne Versicherungsschutz für das Vereinsmitglied, dafür aber auch ohne Beitragspflichten für den Verein, in Anspruch nehmen wollen oder stattdessen eine echte versicherungspflichtige abhängige Beschäftigung zum Verein. Insofern steht den dafür zuständigen Vereinsmitgliedern eine Gestaltungsmöglichkeit zu (BSG SozR 3-2200 § 539 Nr 27). Nach den Feststellungen des LSG war hier das erste der Fall.

Der Beschwerdeführer macht weiterhin die Frage als grundsätzlich bedeutsam geltend, "ob bei der Bewertung einer Tätigkeit als beschäftigungsähnlich im Sinne von § 539 Abs 2 RVO nur auf die einzelne, konkret unfallbefangene Handlung (hier: Austragen von Vorstandspost) oder auf das streitbetreffende Verhältnis als einheitliches Ganzes (hier: Erledigung der gesamten Geschäftsführertätigkeit durch den Kläger über längere Zeit) abzustellen ist".

Auch diese Frage ist im wesentlichen nicht mehr klärungsbedürftig. Der Senat hat bereits entschieden, daß der Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO nicht allein nach der unmittelbar zum Unfall führenden Verrichtung, sondern nach dem Gesamtbild des ausgeführten und beabsichtigten Vorhabens zu beurteilen sei (BSG SozR 3-2200 § 539 Nr 8).

Schließlich ist der Zulassungsgrund einer Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht schlüssig vorgetragen. Der Beschwerdeführer hat weder erklärt, mit welchem genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten, die Entscheidung tragenden rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29, 54). Es reicht dazu zB nicht aus, daß das LSG im Ergebnis einen Rechtssatz des BSG verkennt, sondern das LSG muß seinerseits mit einem entscheidungserheblichen Rechtssatz von einer tragenden rechtlichen Aussage zB des BSG abweichen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

